

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1. Der Verein trägt den Namen "Binger Tauchsportclub e. V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bingen
- 3. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen e.V., im Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz (LVST) und im Verband deutscher Sporttaucher e. V. (VDST).
- 4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgeräte
 - b) des Flossenschwimmens
 - c) der praktischen und theoretischen Ausbildung zu Sporttauchern nach den Richtlinien des VDST
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks erlässt der Vorstand eine Ausbildungs- und Trainingsordnung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der Binger Tauchsportclub ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt im Verein ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils geschlechtsunabhängig.

Zur Umsetzung orientiert sich der Verein an den Empfehlungen des Landessportbundes und des Verbandes. Dazu gehört die Anerkennung des Verhaltenskodex des Vereins, sowie die Verpflichtung aller Übungsleiter, Tauchlehrer und Betreuer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 4 Wahlmodus und Stimmrecht

- 1. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht).
- 2. Wahlmodus und Stimmrecht nicht volljähriger Mitglieder regelt eine von der Jugendversammlung zu beschließende und vom Vorstand zu genehmigende Jugendordnung.
- 3. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Vereins.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich eingereicht. Bei minderjährigen Antragstellern ist eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des auf den Eingang des Aufnahmeantrags bei einem Vorstandsmitglied folgenden Monats.
- 3. Die Aufnahme wird den Mitgliedern im Protokoll der Vorstandsitzung bekannt geben.
- 4. Bei Aufnahme gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Binnen dieser Zeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft kündigen, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

- 1. Auf Antrag des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft, für die vom Mitglied beantragte Dauer, ruhen.
- 2. Das Mitglied hat in dieser Zeit kein aktives und passives Wahlrecht und ist nicht über den VDST versichert.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
- 2. Der Austritt aus dem Verein kann nur nach einer Mindestmitgliedsdauer von 12 Monaten mit monatlicher Kündigungsfrist zum Halbjahresende erfolgen. Diese Erklärung muss schriftlich dem Vorstand zugehen.
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Der Ausschluss erfolgt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.
- 4. Bei Beitragsrückstand und zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen sind in der jeweils gültigen Beitragsordnung des BTC geregelt.



§ 9 Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Jugendversammlung
 - d. der Jugendvorstand.
- Die Jugend im Verein führt und verwaltet sich selbst, gibt sich eine eigene Ordnung und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Als Teil des Gesamtvereins ist die Jugend diesem gegenüber verantwortlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft sie ein.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes auf Beschluss des Vorstandes oder von zwei Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einzuberufen.
- 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. in Textform mit einer Frist von 14 Tagen. Diese muss Zeitpunkt, Ort, Tagesordnungspunkte und Anträge enthalten und sind an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Adresse) zu richten.
- 4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied oder eine andere vom Vorstand benannte Person. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 5. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen. Wenn sich dagegen Widerspruch ergibt, muss geheim abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme, wenn über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderung beschlossen wird mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Alle später eingehenden Anträge können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Versammlung dem mit zweidrittel Mehrheit zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Der Antragsteller muss persönlich den Antrag auf der Mitgliederversammlung vertreten. Anträge zur Beitragsänderung, Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds und Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.



§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand (= Vorstand nach § 26 BGB)
 - i. dem Vorsitzenden
 - ii. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - iii. dem Kassenwart
 - iv. dem Schriftführer
 - b. und dem erweiterten Vorstand
 - v. dem Tauchwart
 - vi. dem Jugendwart
 - vii. dem Gerätewart
 - viii. dem Beisitzer
 - ix. dem Beisitzer Jugend.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretenden Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.
- 3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Seine Bestellung erfolgt mit Ausnahme des Jugendwartes und des Beisitzer Jugend, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre. Die Wahl des Jugendwartes und die Bestellung des Beisitzer Jugend werden in der Jugendordnung geregelt.
- 4. Der Vorstand legt seine Geschäftsführung und seine Vertretungsregelung in einer Geschäftsordnung fest.
- 5. Die Regelung finanzieller Angelegenheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung. Bei Beträgen, die 75 % des Vereinsvermögens überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Bestimmung soll nur vereinsinterne Wirkung entfalten.

In den Jahren mit geraden Endzahlen werden gewählt:

- a) Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Beisitzer

In den Jahren mit ungeraden Endzahlen wird /werden gewählt

- a) stellvertretender Vorsitzender
- b) Kassenwart
- 6. Alle Vereinsmitglieder können an Vorstandssitzungen ohne Mitspracherecht teilnehmen.
- 7. Sollte ein Amt unbesetzt sein, kann der Vorstand Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Diese werden in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand arbeiten und zu den Vorstandssitzung eingeladen.



§ 12 Konstruktives Misstrauensvotum

Ein Mitglied des Vorstandes kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgesetzt werden. Über das konstruktive Misstrauensvotum entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der dafür erforderliche schriftliche Antrag muss von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein, eine Begründung enthalten und einen Gegenkandidaten nennen, der bei Annahme des konstruktiven Misstrauensvotums gewählt ist.

§ 13 Satzungsänderung

- 1. Über Satzungsänderung wird mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 2. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können schriftlich an der Abstimmung teilnehmen. Der Stimmzettel muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den "Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST)" mit der Zweckbindung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wassersports verwendet werden darf. Die Auflösung ist beschlossen, wenn eine Mehrheit von dreiviertel der abstimmenden Mitglieder zugestimmt hat.



§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten.
- 4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vergütung für Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage Vereinbarungen über Tätigkeiten im Verein gegen Erstattung des Aufwandes oder Zahlung einer Vergütung zu treffen. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Finanzordnung.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nicht für Schäden der Mitglieder, sofern diese nicht auf vorsätzlichem Handeln beruhen.